

E: 30.04.2015, 15³⁶ Uhr

fe



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



zu Drucksache 16/4576

Koblenz, Bad Kreuznach, Mainz, den 29. Mai 2015

Schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland Nassau e. V. und des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e. V. zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung des Gesetzentwurfes der Landesregierung des Landeswassergesetzes am 05.05.2015 im Umweltausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte zum Entwurf des Landeswassergesetzes vor der mündlichen Anhörung am 05.05.2015 schriftlich darzulegen.

Grundsätzliche Bemerkung:

Nach unserer Auffassung ist die Novellierung des Landeswassergesetzes aus dem Regelungsbedarf abzuleiten, der sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt. Wir lehnen es ab, dass das Landeswassergesetz missbraucht wird, um nebenbei Regelungen aus dem Bereich des Naturschutzes umzusetzen.

Die Naturschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene bilden eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Schutzgüter Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinausgehende Regelungen, wie hier im Entwurf des Landeswassergesetzes (vgl. etwa § 22 Abs. 1 Nr. 2 (... Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.), § 23 Abs. 1 Nr. 3 (...nachteilige Wirkungen auf Schutzgebiete ...), § 33 Abs. 1 Nr. 2 (...insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen ...), § 34 Abs. 3 (Soweit es die Belange des Naturhaushaltes erfordern,...), § 58 (...im Einklang mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen, ...), § 83

Abs. 2 (...zur Verbesserung der ökologischen Strukturen...), sind nicht erforderlich und widersprechen der geplanten Zielsetzung des Landeswassergesetzes, nämlich der notwendigen Regelung wasserrechtlicher Aspekte. Diese über die Notwendigkeit des Regelungsbedarfs hinausgehenden Bestimmungen werden daher strikt abgelehnt. Wir bedauern ausdrücklich, dass unsere diesbezüglichen Anmerkungen zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 2014 keine Berücksichtigung gefunden haben.

Ausführungen im Einzelnen:

§ 2 (Begriffsbestimmung)

Die Begriffsbestimmung zur Wasserdienstleistung greift zu kurz. Zu den (positiven!) Wasserdienstleistungen können auch Bewirtschaftungsregeln zählen, die die Grundwasserqualität bzw. -quantität verbessern. Hierzu zählen auch freiwillige Kooperationen zwischen Grundstücksbewirtschaftern und begünstigten Wasserversorgern. Diese und andere freiwillige Maßnahmen sollten als „Leistung“ anerkannt werden.

§ 22 LWG (Gemeingebrauch)

Bedingt durch die Strukturentwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches ist ein zunehmender Bedarf der Regulierung des Grundwasserhaushaltes (auch bedingt durch den Klimawandel) festzustellen. Es besteht daher ein Bedarf, auch Flächen über 5 Hektar zu drainieren, so dass die Regelung in § 22 Abs. 1 Nr. 3 LWG als zu eng angesehen wird. Eine Erhöhung auf mindestens 10 Hektar erscheint in diesem Zusammenhang angemessen.

§ 33 LWG (Gewässerrandstreifen)

Wir kritisieren, dass kein grundsätzlicher Vorrang der Freiwilligkeit vor verpflichtenden Maßnahmen eingeräumt wird, sondern im Abs. 2 lediglich das „Entfallen“ der Verpflichtung in Aussicht gestellt wird.

Nach wie vor unklar ist die Formulierung im Abs. 1 Nr. 1, wonach sich die Erforderlichkeit einer Rechtsverordnung dann ergibt, wenn das Nichterreichen des guten Zustandes „wesentlich mit verursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen“. Gerade die derzeitige Diskussionen um die angeblichen erosionsbedingten Stoffeinträge von Phosphat in Oberflächengewässer haben zeigt, dass die Landwirtschaft regelmäßig als Mitverursacher vorverurteilt wird, obwohl die Eintragspfade des Phosphors wissenschaftlich nicht belegt sind und messbare Nachweise für landwirtschaftlich verursachte Phosphatbelastungen offenkundig fehlen. Diese Formulierung können wir daher nicht mittragen.

Es fehlt bei den Ausführungen zu den Gewässerrandstreifen eine Ergänzung, die sicherstellt, dass die Funktion von rechtmäßig hergestellten Anlagen (z. B. Drainagen) in den Randstreifen (im Übrigen auch in Gewässerkorridoren) auf Dauer erhalten bleibt.

§ 34 LWG (Gewässerunterhaltung)

Die Gewässerunterhaltung ist seit langem ein Streitpunkt zwischen Bewirtschaftern und Flächeneigentümern und den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird versäumt, hierzu eine Klarstellung im Sinne der Landnutzer zu erreichen. Die Hervorhebung des Naturschutzes im Abs. 3 ist dabei nicht hilfreich. Eine Klarstellung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von rechtmäßig hergestellten Drainagen ist dringend erforderlich und muss in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 44 LWG (erlaubnisfreie Benutzung)

An die Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers in § 44 LWG dürfen hinsichtlich der erforderlichen Anzeige, insbesondere der geforderten Pläne und Unterlagen, keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Folge wäre das Unterlaufen der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG. Dies können wir für die Landwirtschaft nicht mittragen, zumal viele Betriebe nach wie vor auf erlaubnisfreie Benutzungen angewiesen sind.

§ 54 LWG (Wasserschutzgebiete)

Begrüßt wird das Verbot von Fracking in Wasserschutzgebieten nach § 54 LWG. Eine Regelung erscheint entbehrlich, da auch das WHG entsprechende Änderungen vorsieht.

Dies ändert jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Kritik an der derzeitigen Ausweisungspraxis von Wasserschutzgebieten. Wir verweisen auf die aktuellen Beispiele in Trier/Saarburg und Neustadt an der Weinstraße. Die Vorgehensweise ist von einem Übermaß an Vorsorge geprägt, für das nach unserer Auffassung weder fachliche noch rechtliche Grundlagen gegeben sind. Im Sinn der Landwirtschaft erwarten wir hierzu ein deutliches Signal, dass die Bodennutzung durch Land- und Forstwirtschaft in Zukunft stärker berücksichtigt wird als es bisher der Fall war.

§§ 83 und 84 LWG (Überschwemmungsgebiete)

Der Regelungsbedarf ergibt sich aus § 78 WHG. Die zusätzliche Möglichkeit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aus überwiegend ökologischen Gründen (Abs. 2, Nr. 1 bis 3) wird vom landwirtschaftlichen Berufstand einhellig abgelehnt, einen entsprechenden Handlungsbedarf sehen wir nicht. Von einer vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 83 Abs. 5 sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, da die notwendige Beteiligung der Bürger und der Betroffenen hier unterbleibt.

§ 84 LWG beinhaltet eine unverhältnismäßige Verschärfung gegenüber § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG. Eine kurzfristige Zwischenlagerung am Ort der Erzeugung muss aus betrieblichen Gründen auch ohne vorherige Zulassung in Überschwemmungsgebieten möglich sein. Eine Streichung des Paragraphen halten wir für zwingend notwendig.

Nach den jüngsten Beschlüssen des Bundeslandwirtschafts- und Bundesumweltministeriums soll in den Flussauen der großen Flüsse (in Rheinland-Pfalz der Rhein) eine Initiative zur Deichrückverlegung gestartet werden. Dies wird von Seiten der Landwirtschaft abgelehnt. Wir kritisieren nach wie vor alle Planungen zu Deichrückverlegungen, da diese mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Wir befürworten den technischen Hochwasserschutz. Die bewährte Praxis der Entschädigungsregelungen in Rheinland-Pfalz muss beibehalten werden.

§ 117 LWG (Ausgleichszahlungen)

Gegenüber dem Gesetzentwurf 2014 wurde der Mindestbetrag für die Gewährung einer Ausgleichszahlung bei wirtschaftlichen Nachteilen auf nun 150,- EUR herabgesetzt. Wir halten auch diese Bagatellgrenze für willkürlich, sie sollte nach unserer Auffassung gänzlich gestrichen werden.

§ 126 LWG (Ausführungen zum Wasserverbandsgesetz)

Die Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes darf keinesfalls dazu führen, dass eine zukünftige Grundlage für die Pheromonförderung immer die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes sein muss. Wir möchten auf das grundsätzliche Freiwilligkeitsprinzip verweisen. Der Regelungsvorschlag wird von hier aus ansonsten begrüßt.

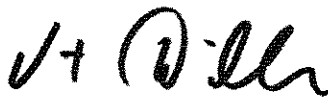
§ 132 LWG (Änderung der JGSF Verordnung)

Derzeit steht die Novellierung der AwSV im Raum. Dazu gibt es die Beschlussfassung des Bundesrats vom 23.05.2014, wonach die JGSF-Anlagen in der AwSV bundeseinheitlich geregelt werden sollen. Die Änderung der JGSF-Verordnung würde sich demnach erübrigen. Nicht ersichtlich ist, warum die diesbezügliche Fußnote, welche im Gesetzentwurf des LWG mit Stand Januar 2014 noch enthalten war, nunmehr gestrichen wurde. Eine Begründung dafür fehlt.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Hartelt
Präsident
des Bauern- und Winzerverbandes
Rheinland-Pfalz Süd e.V.



**Ökonomierat
Norbert Schindler, MdB**
Präsident
der Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz



Michael Horper
Präsident
des Bauern- und Winzerverbandes
Rheinland-Nassau e.V.